

ZH_OBERGERICHT SB130324 vom 12. November 2013

ZH Obergericht, 2013-11-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB130324

FR: ZH_OBERGERICHT SB130324 du 12 novembre 2013

IT: ZH_OBERGERICHT SB130324 del 12 novembre 2013

Erwägungen

E. 1

Mit dem eingangs im Dispositiv wiedergegebenen Urteil der Vorinstanz vom 12. Juni 2013 wurde der Beschuldigte des gewerbsmässigen Diebstahls im Sinne von Art. 139 Ziff. 1 und 2 StGB, des mehrfachen Hausfriedensbruchs, teilweise des Versuches hierzu im Sinne von Art. 186 StGB (teilweise in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB) sowie der mehrfachen Sachbeschädigung im Sinne von Art. 144 Abs. 1 StGB schuldig gesprochen und mit einer unbedingt ausgesprochenen Freiheitsstrafe von 30 Monaten bestraft.

E. 2

Der Beschuldigte erhob gegen den Entscheid der Vorinstanz fristgerecht Berufung (HD 41). Mit ebenfalls innert Frist eingereichter Berufungserklärung ficht der Beschuldigte lediglich den Strafpunkt, bzw. die Strafzumessung der Vorinstanz an; er akzeptiert demnach das erstinstanzliche Urteil in den übrigen Punkten, verlangt indes eine Bestrafung mit einer unbedingten Freiheitsstrafe von 16 Monaten (HD 51 S. 2; HD 59 S. 2). Die Staatsanwaltschaft hat auf Anschlussberufung verzichtet und beantragt die Bestätigung des angefochtenen Entscheides (HD 55). Die Privatkläger liessen sich nicht vernehmen.

E. 3

Innerhalb des gesetzlichen Strafrahmens wird die Strafe nach dem Verschulden zugemessen. Das Verschulden wird nach der Schwere der Verletzung oder Gefährdung des betroffenen Rechtsguts, nach der Verwerflichkeit des Handelns, den Beweggründen und Zielen des Täters sowie danach bestimmt, wie weit der Täter nach den inneren und äusseren Umständen in der Lage war, die Gefährdung oder Verletzung zu vermeiden. Ferner berücksichtigt das Gericht das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse sowie die Wirkung der Strafe auf das Leben des Täters (Art. 47 StGB).

E. 4

Die Vorinstanz hat sämtliche massgeblichen belastenden und entlastenden, tat- wie täterbezogenen Faktoren, namentlich die in Frage kommenden Straferhöhungs- und -minderungsgründe zutreffend benannt. Zur Vermeidung von Wiederholungen kann daher grundsätzlich auf die diesbezüglichen Erwägungen im angefochtenen Entscheid verwiesen werden (HD S. 9 ff.), unter Berücksichti-

- 7 - gung nachfolgender Zusammenfassung und Ergänzungen sowie einer einzelnen Korrektur (betreffend die Deliktssumme). Wie zu zeigen sein wird, sind einzelne Elemente (Einsatzstrafe aufgrund Tatverschulden einerseits, Gesamtgewichtung täterbezogene Faktoren andererseits) auch anders zu gewichten, als die Vorinstanz dies tat. 4.1.1. Die Vorinstanz ist zu Recht von einem insgesamt nicht mehr leichten Verschulden des Beschuldigten ausgegangen. Zunächst ist die objektive Tat- schwere als nicht mehr leicht

zu bezeichnen. Der Beschuldigte beging zwischen dem 19. Juli 2012 und dem 6. Oktober 2012 neun Einbruchdiebstähle sowie einen Einbruchdiebstahlversuch. Bereits ein Jahr zuvor verübte er zwischen dem 11. Juni 2011 und 17. Juni 2011 einen Einbruchdiebstahl sowie einen Einbruchdiebstahlversuch. Der Beschuldigte beging somit innerhalb zusammengezählt knapp drei Monaten 12 Einbruchdiebstähle bzw.

Einbruchdiebstahlversuche, was auf eine beträchtliche kriminelle Energie hindeutet. Bei den von ihm verübten Einbruchdiebstählen ging der Beschuldigte – welcher hiezu wiederholt als „Kriminaltourist“ in die Schweiz einreiste – jeweils gleichzeitig professionell wie dreist und unnötig schädigend vor. Entgegen der (sinngemässen) Auffassung der Vorinstanz (HD 50 S. 9) kann die Aussage des Beschuldigten in der Schlusseilvernehmung vom 1. März 2013 – "Es ist so, dass die angegebene Deliktssumme vielleicht zutreffen kann. [...]" (HD

E. 4.3

In Würdigung aller relevanten Strafzumessungsgründe erweist sich so- mit eine Freiheitsstrafe von 27 Monaten als angemessen. An diese Strafe sind 401 Tage, welche seit dem 8. Oktober 2012 bis und mit heute durch Untersuchungshaft sowie vorzeitigen Strafvollzug erstanden sind (vgl. HD 12/1 bis HD 12/25/13), anzurechnen (Art. 51 StGB).

III. Strafvollzug Die Vorinstanz hat überzeugend dargetan, dass dem Beschuldigten aufgrund seiner zahlreichen einschlägigen Vorstrafen aus dem Ausland (HD 16/6-7, HD 16/10) keine günstige Prognose mehr gestellt werden kann, bzw. von einer eigentlichen Schlechtprognose ausgegangen werden muss. Auf ihre entsprechenden Ausführungen kann deshalb vorab verwiesen werden (HD 50 S. 14). Präzisierend ist zu ergänzen, dass aufgrund der belgischen Vorstrafe vom 8. Januar 2008 (20 Monate Freiheitsstrafe, vgl. Urk. 16/10, Blatt 4) ein Aufschub der heute auszufällenden Strafe ohnehin erst bei Vorliegen einer qualifizierten Gutprognose in Frage gekommen wäre (Art. 42 Abs. 2 StGB, vgl. Bundesgerichtsurteil 6B_623/2009 vom 5. November 2009, E. 3.2.).

- 11 - Die Strafe ist daher zu vollziehen. IV. Kosten Der Beschuldigte erreicht mit seiner Berufung eine tiefere Bestrafung, wenn auch nicht im beantragten Umfang. Ausgangsgemäss sind deshalb die Kosten des Berufungsverfahrens, mit Ausnahme derjenigen der amtlichen Verteidigung zu drei Vierteln dem Beschuldigten aufzuerlegen und zu einem Viertel auf die Gerichtskasse zu nehmen. Die Kosten der amtlichen Verteidigung sind vollumfänglich auf die Gerichtskasse zu nehmen, unter dem Vorbehalt einer Rückforderung nach Art. 135 Abs. 4 StPO im Umfang von drei Vierteln dieser Kosten. Der amtliche Verteidiger des Beschuldigten ist für seine Bemühungen im Berufungsverfahren entsprechend seiner (Berufungsverhandlung und Nachbesprechung bereits berücksichtigenden) Honorarnote (Urk. 60) mit Fr. 4'945.80. (inkl. MWST) zu entschädigen. Es wird beschlossen:

E. 7

S. 11) mit einem "für albanische Verhältnisse normalen Lohn" (Prot. I S. 14), bzw. "ein normales Leben" (Prot. II S. 7) gehabt, womit er sich in einer privilegierten Situation befand. 4.1.3. Bei Gesamtwürdigung aller Delikte und unter Berücksichtigung des Asperationsprinzips erscheint die von der Vorinstanz für das Tatverschulden angesetzte hypothetische Freiheitsstrafe von 30 Monaten (ungeachtet der nicht gross ins Gewicht fallenden Korrektur im Deliktsbetrag) etwas zu hoch. In Gesamtwürdigung aller massgebenden Verschuldenskriterien, sowie im Vergleich mit ähnlich

gelagerten Fällen, welche die Kammer in den vergangenen Jahren zu beurteilen hatte, erweist sich eine hypothetische Einsatzstrafe von 24 Monaten als angemessen. 4.2.1. Die täterbezogenen Strafzumessungsgründe hat die Vorinstanz korrekt benannt. Der Werdegang und die persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten wurden von der Vorinstanz korrekt angeführt. Dass sie dem Beschuldigten aufgrund seiner familiären Situation eine gewisse Strafempfindlichkeit zugebilligt und diese marginal strafmindernd berücksichtigt hat, ist grosszügig, indes noch vertretbar. Ergänzend ist anzuführen, dass im Übrigen aus der Biographie des Beschuldigten keine strafzumessungsrelevante Momente zu entnehmen sind. Die zahlreichen einschlägigen Vorstrafen des Beschuldigten in Belgien und Italien aus den Jahren 2003 bis 2011 (HD 16/7 und 16/10) hat sie zu Recht als deutlich strafehöhend qualifiziert (HD 50 S. 12). Zutreffend hat sie sodann ausgeführt, dass sich das vollumfängliche Geständnis des Beschuldigten einerseits dadurch relativiert, dass es vor einer erdrückenden Beweislage abgegeben wurde, und dass andererseits doch auch zu berücksichtigen ist, dass aufgrund dieses Geständnisses ein beachtlicher Untersuchungsaufwand erspart werden konnte; dieses deshalb insgesamt strafmindernd zu berücksichtigen ist.

- 10 - Mit der Vorinstanz ist eine wirkliche Reue beim Beschuldigten auch anlässlich seiner persönlichen Befragung im Berufungsverfahren nicht auszumachen. 4.2.2. Wenn allerdings die Vorinstanz zum Schluss gekommen ist, dass sich die vorgenannten täterbezogenen Straferhöhungs- und -minderungsgründe insgesamt die Waage halten würden, so erscheint diese Bewertung als zu milde. Vielmehr ist festzuhalten, dass die zahlreichen einschlägigen Vorstrafen – welche deutlich zeigen, dass es sich beim Beschuldigten um einen langjährigen und professionellen Kriminaltouristen handelt – spürbar stärker zu gewichten sind, als das Geständnis (und die nur marginal ins Gewicht fallende Strafempfindlichkeit). Aufgrund dieses Überwiegens des strafehöhenden Faktors gegenüber den strafmindernden erscheint eine Erhöhung der vorstehend festgelegten Einsatzstrafe um 3 Monate angezeigt.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.